



An den Bürgermeister
der Stadt Witten
58449 Witten

www.en-kreis.de
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Kreistagsbüro, Kommunalauf-
sicht, Recht und Wahlen

Auskunft: Herr Günzel
Zimmer: 175
02336 93-2960
R.Guenzel@en-kreis.de

Aktenzeichen
10/1-15-14-00-9

Ihr Schreiben vom
12.04.2024

Ihr Zeichen

Datum
24.04.2024

Haushaltssatzung und Haushaltssicherungskonzept der Stadt Witten für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister König,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Schreiben vom 12.04.2024 haben Sie mir die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sowie das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Witten angezeigt.

Die Stadt Witten unterliegt als sog. bilanziell überschuldete Kommune der Verpflichtung zur Aufstellung bzw. jährlichen Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts gemäß § 76 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW n.F. .

Nach § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW bedarf das Haushaltssicherungskonzept der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Der Haushaltsplan der Stadt Witten weist für das Planjahr 2034 ein positives Jahresergebnis i.H.v. 957.877 Euro aus. Damit ist diese Voraussetzung erfüllt, so dass das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept genehmigungsfähig ist.

Gem. § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeigefrist für die Haushaltssatzung beginnt gem. § 80 Abs. 5 S. 4 GO NRW erst zu laufen, wenn die gemäß Satz 1 anzuzeigenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde vollständig vorgelegt wurden. Die anzuzeigenden Unterlagen wurden vollständig eingereicht.

Auch wenn die Planung für die Erteilung der Genehmigung ausreichend ist, sollte die Stadt Witten im Hinblick auf die geplanten erheblichen Jahresfehlbeträge im Finanzplanungszeitraum auf eine Verbesserung der derzeitigen Planwerte hinarbeiten. Zudem sollten die aufgeführten Maßnahmen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes hinsichtlich der geplanten Zielerreichung des Haushaltsausgleiches in 2034 auf Ihre Wirkung kritisch untersucht werden. Weiterhin ist es zu empfehlen, dass bei allen Entscheidungen die Finanzsituation, welche durch ein erhebliches Ausmaß der Verschuldung und Überschuldung gekennzeichnet ist, in angemessenen Umfang zu berücksichtigen. Haushaltsverbesserun-

gen, die sich über die Planung hinaus ergeben, sollten unbedingt zur Verbesserung des jeweiligen Jahresergebnisses eingesetzt werden.

Auffällig ist, dass das im Gesamtergebnisplan festgesetzte Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2024 (Jahresfehlbetrag in Höhe von 46.655.023 Euro) nicht dem im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag in Höhe von 46.483.268 Euro) entspricht. Die für das Jahr 2024 angesetzte Konsolidierungsmaßnahme „Verwaltungsgebühren“, die zu einem Mehrertrag in Höhe von 171.755 Euro führen soll, ist offensichtlich nicht in dem Gesamtergebnisplan berücksichtigt worden, obwohl nach § 7 der Haushaltssatzung die Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen sind. Die Abweichung erscheint hier im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Differenz hinnehmbar. Für die zukünftigen Haushaltsjahre bzw. der zukünftigen Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzepts erscheint allerdings eine entsprechende Anpassung geboten.

Zuletzt erlaube ich mir den Hinweis, dass die Regelung in § 7 der Haushaltssatzung die gem. § 78 Abs. 2 Nr. 5 GO NRW geforderte Festsetzung des Jahres, in welchem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, nicht enthält. Diesbezüglich bitte ich aus Gründen der Rechtssicherheit darum, zukünftig die Formulierung aus der Anlage 1 der Muster zur KomHVO NRW (vgl. Runderlass des MHKBBG NRW vom 08.11.2019) zu verwenden.

Die Genehmigung ist diesem Schreiben als **Anlage** beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Schade
Landrat



ENNEPE- RUHR-KREIS

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

-10/1-15-14-00-9-

GENEHMIGUNG

Gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung, genehmige ich hiermit das vom Rat der Stadt Witten am 19.03.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Schwelm, den 24.04.2024


Olaf Schade
Landrat

